

## **Verfassungsbeschwerde vom 16. Oktober 2024 zu „EncroChat“ vor dem Hintergrund des EuGH-Urteils vom 30. April 2024**

Mit einer Verfassungsbeschwerde vom 16. Oktober 2024 haben wir deutlich zu machen versucht, dass die Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 2. März 2022 - 5 StR 457/21 (StV 2022, 353) angesichts des in zentralen Punkten abweichenden Votums des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. April 2024 für die Beurteilung der EncroChat-Fälle nicht mehr tragfähig ist. Das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 30. April 2024 weicht in drei wesentlichen Punkten von dem – ohne vorherige Verhandlung über die Revision – gefassten Beschluss des Bundesgerichtshofs ab. Die bedeutenden Abweichungen betreffen die Fragen,

- ob es sich bei der Richtlinie 2014/41 um eine abschließende, den Rechtshilfeverkehr innerhalb der EU-Staaten bestimmende Regelung handelt: dies wird vom BGH verneint, vom EuGH bejaht;
- ob es sich bei der Infiltration von mobilen Endgeräten um eine Maßnahme der Telekommunikationsüberwachung handele oder nicht. Dies wird von BGH angezweifelt, vom EuGH bejaht;
- ob den Regelungen des Art. 31 der Richtlinie 2014/41 individualschützende Bedeutung zukomme oder nicht. Dies wird vom BGH verneint, vom EuGH bejaht.

Unsere Verfassungsbeschwerde ist beim Bundesverfassungsgericht unter dem Aktenzeichen **2 BvR 1379/24** erfasst worden.

Gerhard Strate

Hamburg, am 23. Oktober 2024